

Autonome Provinz Bozen ----- Bezirksgemeinschaft Pustertal

----- VEREINBARUNG -----

----- Zubereitung von Mahlzeiten für den Dienst "Essen auf Rädern" -----

----- und „Essen ohne Zustellung“ -----

----- für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 -----

-----CIG B936C366B7 -----

Kraft dieser Privaturkunde, welche für alle gesetzlichen Wirkungen gültig ist, wird zwischen

den nachstehenden Personen folgendes vereinbart: -----

- Mag. FH Robert Alexander Steger MBA, geboren in Bruneck am 06.01.1971, wohnhaft in

39030 Prettau (BZ), Kasern 7, Steuernummer STGRR71A06B220D, in seiner Eigenschaft

als Präsident pro tempore der Bezirksgemeinschaft Pustertal, mit Sitz in 39031 Bruneck

(BZ), Dantestraße Nr. 2, MwSt. Nr. 01287740219, Steuer Nr. 92005910218, welcher erklärt,

im Namen und auf Rechnung der Verwaltung, welche er vertritt, zu handeln, dies aufgrund

der mit Beschluss Nr. 473/BA vom 27.11.2025 des Bezirksausschusses übertragenen Befug-

nisse, in der Folge einfachheitshalber Bezirksgemeinschaft genannt; -----

- Manfred Kristler-Pallhuber, geboren in Innichen am 13.01.1955, wohnhaft in 39039 Nieder-

dorf, Frau-Emma-Straße 16, in seiner Eigenschaft als Präsident pro tempore des Senioren-

wohnheimes Von-Kurz-Stiftung Niederdorf Ö.B.P.B. (Steuer Nr. 01121900219 , MwSt. Nr.

01121900219) mit Sitz in 39039 Niederdorf, Von-Kurz-Straße 15, welcher erklärt, im Namen

und im Auftrag der Verwaltung, welche er vertritt, zu handeln, dies aufgrund der mit Beschluss

des Verwaltungsrates Nr. 47/2025 vom 17.12.2025 übertragenen Befugnisse, in der Folge ein-

fachheitshalber „Seniorenwohnheim“ genannt. -----

Vorausgeschickt: -----

- dass gemäß Art. 2, Abs. 4, Buchst. c) der Satzung, die Bezirksgemeinschaft unter ande-

rem mit öffentlichen Einrichtungen Vereinbarungen treffen kann, um im Sozial- und Gesund-

heitsbereich in koordinierter Weise Aufgaben und Dienste wahrnehmen zu können; -----

- dass das Seniorenwohnheim Von-Kurz-Stiftung Niederdorf Ö.B.P.B. mit der Nummer 021/2008 in das Verzeichnis der öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuung (ÖBPB), im Sinne des Art. 18, Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7, eingetragen ist; -----

- dass die Zubereitung von Mahlzeiten für den Dienst „Essen auf Rädern“ und für den Dienst „Essen ohne Zustellung“ aufgrund seiner augenscheinlichen sozialen Zielsetzung und auf Grund der konkreten Durchführungsmodalitäten als soziale Dienstleistung und somit als nicht wirtschaftlich relevante öffentliche Dienstleistung angesehen werden kann; -----

- dass gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 sowie gemäß Art. 18bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 öffentliche Körperschaften untereinander Vereinbarungen zur Regelung der Durchführung von Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse abschließen können; -----

- dass die obgenannten Dienste ein gemeinsames Anliegen und Interesse der Bezirksgemeinschaft und des Seniorenwohnheimes sind; -----

- dass das Seniorenwohnheim sich dazu bereit erklärt hat und auch die notwendigen Voraussetzungen besitzt und somit die Bezirksgemeinschaft ein Angebot vom Seniorenwohnheim angefordert hat, welches am 06.11.2025 ein Angebot unterbreitet hat; -----

- dass mit Beschluss Nr. 473/BA vom 27.11.2025 des Bezirksausschusses der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Seniorenwohnheim für die Ausführung des Dienstes „Essen auf Rädern“ für die Gemeinden Niederdorf und Prags und für den Dienst „Essen ohne Zustellung“ in der Mensa des Seniorenwohnheims Von Kurz Stiftung Niederdorf zu einem Essenspreis (komplettes Menü) von 10,50 Euro zzgl. 10% MwSt., insgesamt 11,55 Euro, genehmigt worden ist; -----

- dass das Seniorenwohnheim sich bereit erklärt hat, ab dem 01.01.2026 die Mahlzeiten für den Dienst „Essen auf Rädern“ und den Dienst „Essen ohne Zustellung“ zuzubereiten; -----

- dass zu diesem Zweck die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen werden soll. -----

Dies vorausgeschickt und als integrierender und wesentlicher Bestandteil dieser

Vereinbarung zu betrachten, wird Folgendes vereinbart und festgesetzt: -----

----- Art. 1 – Gegenstand der Vereinbarung -----

Die Bezirksgemeinschaft Pustertal, wie oben vertreten, und das Seniorenwohnheim, wie

oben vertreten, vereinbaren ausdrücklich und einvernehmlich, da es im gemeinsamen

Interesse der beiden Körperschaften ist, dass das Seniorenwohnheim für den Zeitraum

01.01.2026 bis 31.12.2026 die Mahlzeiten für den Dienst „Essen auf Rädern“ in den

Gemeinden Niederdorf und Prags und den Dienst „Essen ohne Zustellung“ in den

Räumlichkeiten der Mensa des Seniorenwohnheimes Von Kurz Stiftung in Niederdorf

zubereitet, und zwar für jene Personen, welche bei der Bezirksgemeinschaft Pustertal dafür

eigens angesucht haben, sowie bei Bedarf für das Personal des ambulanten

Betreudienstes und für jene Personen, welche mit der Auslieferung der Essen beauftragt

sind. -----

----- Art. 2 – Anzahl der täglichen Essen -----

Das Seniorenwohnheim verpflichtet sich im Durchschnitt von Montag bis Freitag täglich etwa

7 Mahlzeiten für die Dienste „Essen auf Rädern“ und 2 für die Dienste „Essen ohne Zustel-

lung“ zuzubereiten. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass die angegebene Anzahl der

Mahlzeiten nur ein reiner Richtwert ist und im Laufe des Jahres nach oben und nach unten

variiieren kann. -----

----- Art. 3 – Beschreibung der Mahlzeiten -----

Eine Mahlzeit beinhaltet ein warmes Mittagessen, welches in der Regel aus einer Vorspeise,

einem Hauptgericht mit Beilage und einer Nachspeise besteht. -----

Die Zusammensetzung der Mittagessen ist genauer in der Verdingungsordnung beschrieben,

welche das Seniorenwohnheim als Zeichen der Annahme und Bestätigung unterzeichnet hat

und am 06.11.2025 der Bezirksgemeinschaft Pustertal zugestellt hat. -----

----- **Art. 4 – Ort der Zubereitung der Essen und allgemeine Bestimmungen** -----

Das Seniorenwohnheim kocht die Mahlzeiten in den eigenen Räumlichkeiten des Altersheimes. Der Dienst wird wie folgt ausgeführt: -----

- Bei der Zubereitung der Essen verpflichtet sich das Seniorenwohnheim auf die Einhaltung der gesetzlichen Hygienebestimmungen genauestens zu achten (HACCP - Richtlinien) und eine gute Qualität des Essens zu gewährleisten. -----

- Bei der Zubereitung der Essen achtet das Seniorenwohnheim auf die Verwendung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel. -----

- Die Mahlzeiten werden täglich frisch zubereitet und entsprechen einer Standard Erwachsenenportion. Die Verwendung von Fertigprodukten ist zu vermeiden. -----

- Auf Anfrage müssen, bei gleichbleibendem Preis, auch Diätmenus bzw. Schonkost angeboten werden (z.B. bei Diabetes, Zöliakie, Laktoseintoleranz). -----

- Die von der Bezirksgemeinschaft bereitgestellten Thermoboxen für den Dienst „Essen auf Rädern“, in welche die Mahlzeiten von den Bediensteten des Seniorenwohnheimes abgefüllt werden, müssen auf die vom Hersteller vorgesehene Betriebstemperatur vorgewärmt werden. -----

- Die Mahlzeiten für den Dienst „Essen auf Rädern“ werden den beauftragten Personen der Bezirksgemeinschaft zum vereinbarten Zeitpunkt ausgehändigt und von diesen ausgeliefert.

- Nach Auslieferung der Mahlzeiten werden die Thermoboxen von den genannten Personen ohne vorher gereinigt worden zu sein zurück gebracht. Für deren sorgfältige Reinigung nach den gesetzlich vorgeschriebenen Hygienebestimmungen sorgt das Personal des Seniorenwohnheimes. -----

- Die Mahlzeiten für den Dienst „Essen ohne Zustellung“ werden in den Räumlichkeiten der Mensa des Seniorenwohnheims in Niederdorf eingenommen. Für die Zurverfügungstellung

und die sorgfältige Reinigung des benötigten Geschirrs sorgt der Auftragnehmer. -----

----- **Art. 5 – Auslieferungszeiten** -----

Die Essen für den Dienst „Essen auf Rädern“ werden nach Vereinbarung mit dem Seniorenwohnheim zwischen 11.00 Uhr und 11.45 Uhr zur Auslieferung abgeholt, wobei eventuelle Anpassungen der Abholzeit mit der Bezirksgemeinschaft besprochen werden. -----

----- **Art. 6 – Kostenvergütung** -----

Das Seniorenwohnheim erhält von der Bezirksgemeinschaft für jedes komplette Menü für den Dienst „Essen auf Rädern“ und für den Dienst „Essen ohne Zustellung“ in der Mensa des Seniorenwohnheims Von Kurz Stiftung Niederdorf eine Kostenvergütung von 10,50 Euro zzgl. 10% MwSt., insgesamt 11,55 Euro. -----

----- **Art. 7 – Abrechnung** -----

Die Abrechnung der Mahlzeiten erfolgt bimestral von Seiten des Seniorenwohnheimes und die Bezahlung der Rechnungsbeträge erfolgt von Seiten der Bezirksgemeinschaft innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung. -----

----- **Art. 8 – Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse** -----

Das Seniorenwohnheim übernimmt alle Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse, die in Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 13.08.2010, Nr. 136 in geltender Fassung angeführt sind. -----

----- **Art. 9 – Haftung** -----

Das Seniorenwohnheim übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche Personen oder Gegenständen beim Abholen oder Ausliefern der „Essen auf Rädern“ zugefügt werden. -----

----- **Art. 10 – Dauer der Vereinbarung** -----

Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und hat eine Dauer von einem Jahr und zwar bis zum 31.12.2026 ohne die Möglichkeit der automatischen Verlängerung. -----

----- **Art. 11 – Datenschutz** -----

Alle Angaben, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der EU-Datenschutzverordnung -

DSGV 2016/679 betreffend die Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten

sind unter www.bezirksgemeinschaftpustertal.it/datenschutz abrufbar. Die Vertragsparteien

erklären, über den Inhalt und die Verpflichtungen laut DSGV aufgeklärt worden zu sein.-----

- **Art. 12 - Verhaltenskodex, Anti-Pantoufle-Klausel und Integritätsvereinbarung**

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sich - in Bezug auf den gegenständlichen

Vertrag - die geltenden Pflichten der Verhaltenskodizes der Bezirksgemeinschaft Pustertal

und des Seniorenwohnheimes Von-Kurz-Stiftung Niederdorf Ö.B.P.B., soweit vereinbar, auf

sich selbst und auf ihre Mitarbeiter erstrecken. Der Verhaltenskodex kann von der

institutionellen Webseite der Bezirksgemeinschaft Pustertal (Bereich Transparente

Verwaltung, Unterbereich Allgemeine Bestimmungen – Allgemeine Akte) und des

Seniorenwohnheimes Von-Kurz-Stiftung Niederdorf Ö.B.P.B. (Bereich Transparente

Verwaltung, Unterbereich Sonstige Akte - Korruption), heruntergeladen werden. -----

Eine Verletzung der von den obgenannten Verhaltenskodizes vorgesehenen Pflichten hat die

Auflösung des Vertrages im Sinne und für die Wirkungen von Art. 1456 ZGB zur Folge. -----

Im Sinne von Art. 53, Abs. 16 ter, des G.v.D. Nr. 165/2001 erklären die Vertragspartner,

dass sie mit ehemaligen Bediensteten des jeweiligen Vertragspartners, welche ihnen

gegenüber Vertrags- oder Entscheidungsbefugnisse der öffentlichen Verwaltung ausgeübt

haben, innerhalb des Dreijahreszeitraumes ab Beendigung des Dienstverhältnisses kein

abhängiges oder freiberufliches Vertragsverhältnis abgeschlossen haben und dass sie diesen

auf alle Fälle keine Aufträge erteilt haben. -----

Die Vertragspartner verpflichten sich in Bezug auf die Durchführung der gegenständlichen

Leistungen die Integritätsvereinbarung einzuhalten, die unter Transparente Verwaltung,

Unterbereich Sonstige Inhalte, Korruption, einsehbar ist. -----

----- **Art. 13 – Arbeitssicherheit** -----

Das Seniorenwohnheim verpflichtet sich, die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 81 vom 09.04.2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten. -----

----- **Art. 14 – Registrierung** -----

Die Registrierung erfolgt gemäß Art. 5 und 40 des D.P.R. Nr. 131/1986 nur im Gebrauchsfalle und die diesbezüglichen Gebühren gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bezirksgemeinschaft und des Seniorenwohnheimes. -----

----- **Art. 15 – Wert der Vereinbarung** -----

Für die steuerrechtliche Wirkungen hat diese Vereinbarung einen Wert von 28.803,60 Euro (achtundzwanzigtausendachthundertunddrei komma sechzig) Euro zzgl 10 % MwSt., davon 24.003,00 Euro für die geschätzte Anzahl von Essen für das Jahr 2026 und 4.800,60 Euro als Variante. -----

----- **Art. 16 – Spesen** -----

Die mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Bezirksgemeinschaft.-----

----- **Art. 17 – Steuerbefreiung** -----

Die vertragsgegenständliche Vereinbarung ist von der Stempelsteuer befreit gemäß Art. 17 – G.D. Nr. 460 – 04.12.1997 und gemäß Art. 8 – Ges. Nr. 266 – 11.08.1991. -----

----- **Art. 18 – Allgemeine Bestimmungen** -----

Auf alles, was nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung geregelt ist, werden die einschlägigen Rechtsvorschriften angewandt und es gelten alle im Beschluss und die in diesem genannten vorbereitenden Akten und Maßnahmen enthaltenen Auflagen und Bedingungen. -----

----- **Art. 19** -----

Der Beschluss des Bezirksausschusses Nr. 473/BA vom 27.11.2025 (digitaler Fingerabdruck – Hash des Dokumentes im Dokumentenverwaltungsprogramm d.3 SHA256:hwWt+pSCLfu-

wjB1nYJB0vEZcWHyoVpFYwULOnVu3Ni8=) und der Beschluss Nr. 47/2025 vom 17.12.2025

des Verwaltungsrates des Seniorenwohnheimes (digitaler Fingerabdruck – Hash des Dokumen-

tes im Dokumentenverwaltungsprogramm d.3 SHA256:NgwJEr8SPUJmQGHxAIXhGEhwjSR-

WIYEICY01yzAtShE=) mit allen vorbereitenden Akten sind, wenn auch nicht materiell beige-

fügt, wesentlicher und integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. -----

Gesehen, gelesen und digital unterfertigt -----

Bruneck/Niederdorf, am Tag der letzten digitalen Signatur-----

Für die Bezirksgemeinschaft Pustertal

Für das Seniorenwohnheim Von-Kurz-Stiftung

Niederdorf Ö.B.P.B.

DER PRÄSIDENT

DER PRÄSIDENT

- Mag. FH Robert Alexander Steger MBA -

- Manfred Kristler-Pallhuber -